

## **Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV):**

### **Kantonale Richtlinien für biologische Qualität**

#### **1. Allgemeines**

Gestützt auf die Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV; SR 910.14) gewährt der Bund Beiträge. Es gibt 2 Arten von ÖQV-Beiträgen:

- Biologische Qualität: Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen, welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen (Artikel 3 ÖQV)
- Vernetzung: Beiträge an ökologische Ausgleichsflächen, welche die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung erfüllen (Artikel 4 ÖQV)

Diese Wegleitung befasst sich mit den Qualitätsbeiträgen, d.h. mit den Anforderungen an die biologische Qualität. Qualitätsbeiträge im Sinne der ÖQV werden ausgerichtet für ökologische Ausgleichsflächen mit besonderer biologischer Qualität.

**Soweit nichts anderes erwähnt wird, gelten die Bundesbestimmungen.**

#### **2. Beitragsberechtigte Flächen**

ÖQV-Beiträge für biologische Qualität werden für den **ökologischen Ausgleich** auf der **landwirtschaftlichen Nutzfläche** gewährt (Art. 3 Abs. 1 ÖQV).

Als **landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)** gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 14 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91). Die LN liegen also in der voralpinen Hügelzone und den Bergzonen 1 bis 4. Das Amt für Landwirtschaft (ALA) verfügt über Pläne und Verzeichnisse der LN. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, deren Ertrag der Winterfütterung dienen, gelten unter bestimmten Voraussetzungen als LN (Art. 19 Abs. 5 und 6 LBV), sofern sie vom ALA anerkannt sind.

**Ökologische Ausgleichsflächen** sind Flächen, für die bestimmte Bewirtschaftungsvorschriften gelten und vom ALA anerkannt sind (Art. 40 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, Direktzahlungsverordnung, DZV, SR

910.13). Das ALA verfügt über Verzeichnisse und Pläne. Ökologische Ausgleichsflächen, welche Beiträge nach ÖQV auslösen können, sind:

- a: extensiv genutzte Wiesen
- b: wenig intensiv genutzte Wiesen
- c: Streuflächen
- d: Hecken-, Feld- und Ufergehölze
- e: Hochstamm-Feldobstbäume
- f: extensiv genutzte Weiden
- g: Waldweiden (Wytweiden, Selven)
- h: Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

### 3. Mindestanforderungen

#### **Mindestanforderung an extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streuflächen**

Für den Kanton Uri kommt Liste A der Technischen Ausführungsbestimmungen zur ÖQV des Bundesamtes für Landwirtschaft nicht zur Anwendung, weil die Zugehörigkeit zur Zone gemäss Zonen-Verordnung massgebend ist. Für Parzellen der Bergzone 3 und 4 ist die Liste B und für die Hügelzone sowie für Bergzonen 1 und 2 die Liste C anwendbar (Art. 13b Abs. 2 des Kantonalen Landwirtschaftsreglementes, KLWR, RB 60.1113).

Es müssen mindestens 6 Zeigerpflanzen der Liste B oder C vorhanden sein.

Die Bewirtschaftungsfläche, für die im Einzelfall Qualitätsbeiträge beantragt werden, muss mindestens 10 Aren mit biologischer Qualität aufweisen (Art. 13b Abs. 1 KLWR).

Im Übrigen gelten die Weisungen nach Art. 20 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Anhang 1 der ÖQV.

#### **Mindestanforderung an die biologische Qualität von Hecken und Feldgehölze**

Die Bundesbestimmungen (Anhang 1, Lit. 3, ÖQV) sind anwendbar. Es kommen keine abweichenden kantonalen Bestimmungen zur Anwendung.

#### **Mindestanforderung an die biologische Qualität von Hochstamm-Feldobstbäumen**

Die Bundesbestimmungen (Anhang 1, Lit. 4, ÖQV) und die Weisungen zum Anhang 1 Ziffer 4 der ÖQV sind anwendbar. Es kommen keine abweichenden kantonalen Bestimmungen zur Anwendung.

#### **Mindestanforderung an die biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden (Wytweiden, Selven) und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt**

Es gelten die Bundesbestimmungen (Anhang 1, Lit. 2, ÖQV) und die jeweiligen Weisungen nach Art. 20 der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft des Bundesamtes für Landwirtschaft zum Anhang 1 der ÖQV für extensiv genutzte Weiden, für Waldweiden und für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.

Für extensive Weiden bis 1000 m.ü.M. ist die Liste L (leicht), ab 1000 m.ü.M. ist die Liste S (schwer) der Weisungen anwendbar.

#### 4. Gesuchs- und Beurteilungsverfahren

Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben das Gesuch auf dem offiziellen Formular beim Amt für Landwirtschaft einzureichen. Als Anmeldetermin gilt das vom Kanton festgelegte Datum für die Betriebs- und Strukturdatenerhebung von Anfang Mai (Viehzählung).

Das Amt für Landwirtschaft beauftragt eine Fachperson für die Beurteilung der Qualität (Eintrittskontrolle). Die Beurteilung auf dem Feld ist, wenn möglich im Beisein des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin vorzunehmen. Diese Eintrittskontrolle wird protokolliert.

Während der sechsjährigen Verpflichtungsdauer wird mindestens 1 Kontrolle durchgeführt.

#### 5. Beiträge

Die jährlichen Beiträge für biologische Qualität betragen:

	In Franken pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr	In Franken pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr
	Tal - Bergzone II	Bergzonen III - IV
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	1000.–	700.–
Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven) Der Betrag wird zu je maximal 50 % für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet.	500.–	300.–
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2000.–	2000.–
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1000.–	1000.–
Hochstamm-Feldobstbäume	30.–	30.–

## 6. Gebühren

- a) Für die **Eintrittskontrolle** wird eine Grundgebühr von Fr. 40.-- je Parzelle erhoben. Sie wird bei den Direktzahlungen in Abzug gebracht. Die Gebühr wird auch verrechnet, wenn die beurteilte Fläche die erforderliche Qualität nicht aufweist.
- b) Für die **Kontrolle** während der sechsjährigen Verpflichtungsdauer wird keine Gebühr erhoben.

## 7. Änderungen der Wegleitung

Diese Wegleitung ersetzt jene vom 08. Juli 2004

**Amt für Landwirtschaft und  
Abteilung Natur- und Heimatschutz des Kantons Uri**